

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hagenow für das Gebiet „südöstlich der B 321/ Hauptzufahrt ehemalige Garnisonskaserne“

für den Änderungsbereich zwischen der B 321, der Sudenhofer Straße und der Gottlieb-Daimler-Straße

TEIL B-Text

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

1. Die Festsetzungen aus dem Teil B-Text des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 haben weiterhin Gültigkeit.

Ergänzend werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 folgende Festsetzungen für den Änderungsbereich getroffen

2. *Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB ist das Geh- und Leitungsrecht (Schutzstreifen) zugunsten der Stadtwerke Hagenow GmbH mit einem Sicherheitsabstand von 3,00 m – gemessen von den äußeren Rohren bzw. Kabeln – zur Baugrenze einzuhalten. Der Schutzstreifen darf nicht überbaut werden. Hydraulisch gebundene oder asphaltierte Oberflächenbefestigungen sind unzulässig*
3. *Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist in dem Bereich des Bodendenkmals vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sicherzustellen. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V zu unterrichten.*

Hinweise

Artenschutz

Die Maßnahmenfestsetzungen zum Artenschutz für den Änderungsbereich sind einschließlich der Errichtung von Ersatz durch den Bauherrn einzuhalten.

Munitionsgefährdete Bereiche

In dem Änderungsbereich wurden kampfmittelbelastete Flächen mit der Kategorie 4 ausgewiesen, die eine Beseitigung der Kampfmittel erforderlich machen. Dies ist bei Schachtungen, Bohrungen und ähnlichen Erdaufschlüssen zu berücksichtigen.

Abstand Baugrenze zu Leitungen

Bei der Bestimmung der Baugrenze in Richtung Gottlieb-Daimler-Straße ist der Sicherheitsabstand von 3,0 m – gemessen von den äußeren Rohren bzw. Kabeln – einzuhalten.